

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50 (11 Blätter) für den Geltungsbereich, Nordostteil — über das Flurstück 390 (Dreieckspark) — Südwestteil der Flurstücke 390, über das Flurstück 396, 403 und 394, 390, Südwestteil der Flurstücke 206 der Gemarkung Groß Flothbek — Vorhöfweg — Flusteker Dief — Südwestteil der Flurstücke 33, über das Flurstück 335, Südwestteil der Flurstücke 336 und 337, Westteil der Flurstücke 337

und 338, Südwestteil der Flurstücke 230, über das Flurstück 230, Südwestteil der Flurstücke 230 und 234 der Gemarkung Groß Flothbek — Südfriedhofsweg — Nordwestteil der Flurstücke 198, Westteil der Flurstücke 220, über das Flurstück 344 der Gemarkung Groß Flothbek — Honnacker — Luruper Damm — Grenzlinie der Flurstücke 1233 der Gemarkung Groß Flothbek, Südwestteil der Flurstücke 1234 und 1235 der Gemarkung Ostorf — Flusteker Dief — Grenzlinie der Flurstücke 1065 der Gemarkung Lurup — Farnhorner Weg — Flusteker Dief — Grenzlinie der Flurstücke 1772, 1773 und 1774 der Gemarkung Bahrenfeld — Eckweg — Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216 und 219 wird fortgeführt)

Bahrenfeld — Südfriedhofsweg — Ostgrenzen der Flurstücke 1772, 1773 und 1774 der Gemarkung Bahrenfeld — Eckweg — Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216 und 219 wird fortgeführt)

(2) Das maßstäbliche Bild des Bebauungsplans und die ihm beigebenen Begründungen werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für iedereen niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

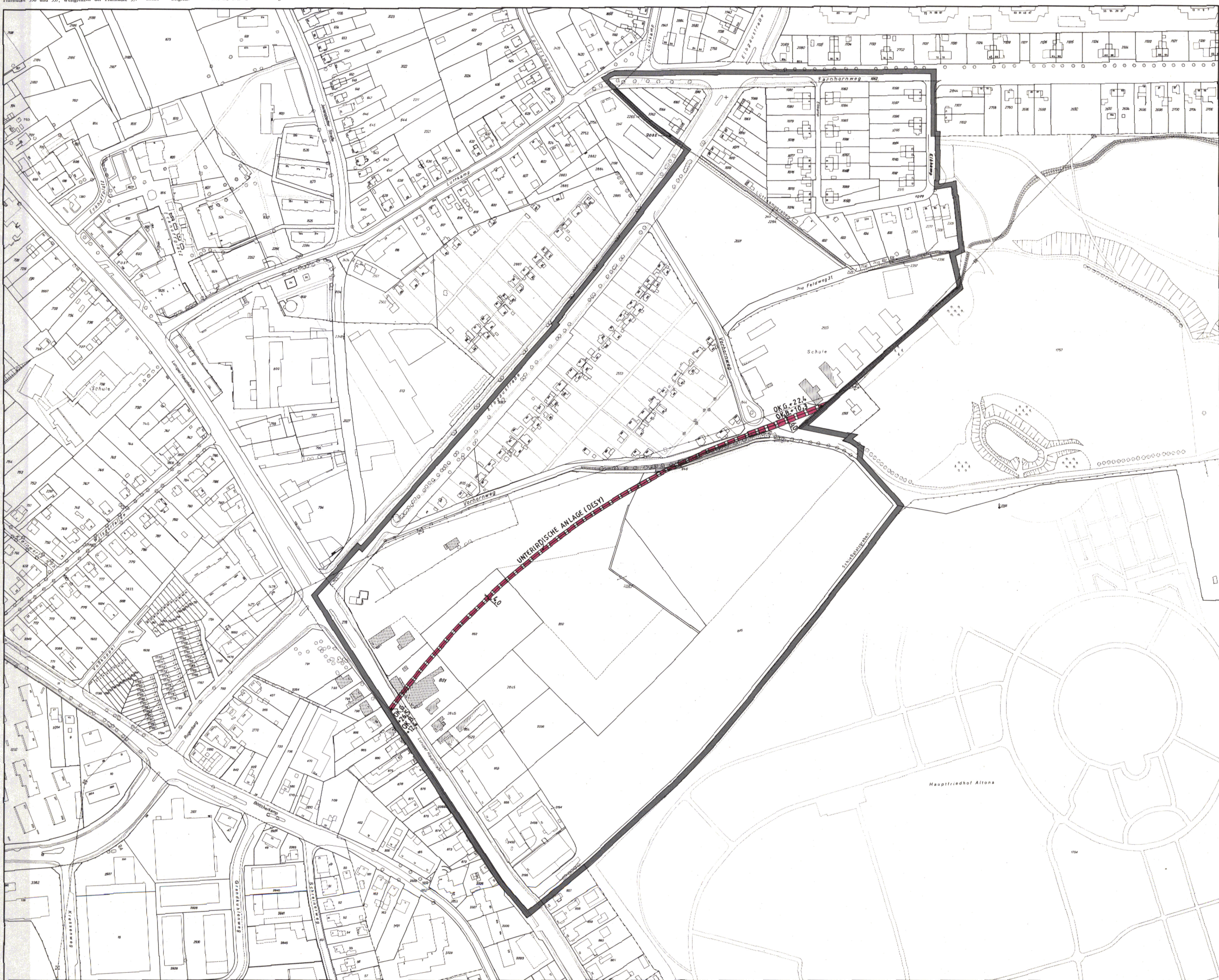
1. Ein Abdruck des Plans (11 Blätter) und die Begründungen können beim örtlich zuständigen Bezirksamt gegen die Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abschnitte beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seiten 2257, 3281 und 3417, 1979 Seite 909) beschriebenen Verwaltungsmaßnahmen eingetretet sind, kann ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Beschädigung schriftlich bei den Entschädigungsstellen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verwaltungsmaßnahmen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutlich, wenn sie nicht schädlich im Hinblick auf den Inhalt des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung herbeigeführt hat, ist darzutun. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Die oberirdischen Anlagen sind nur zulässig, sofern sie funktionell oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.

§ 3  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.



**Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50 (11 Blätter) Blatt 6**

**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Blatt 6
- Unterirdische Fläche für den Gemeinbedarf
- OK.G. Oberkante Gelände bezogen auf NN
- OK.B. Oberkante Bauwerk bezogen auf NN

**Kennzeichnungen**

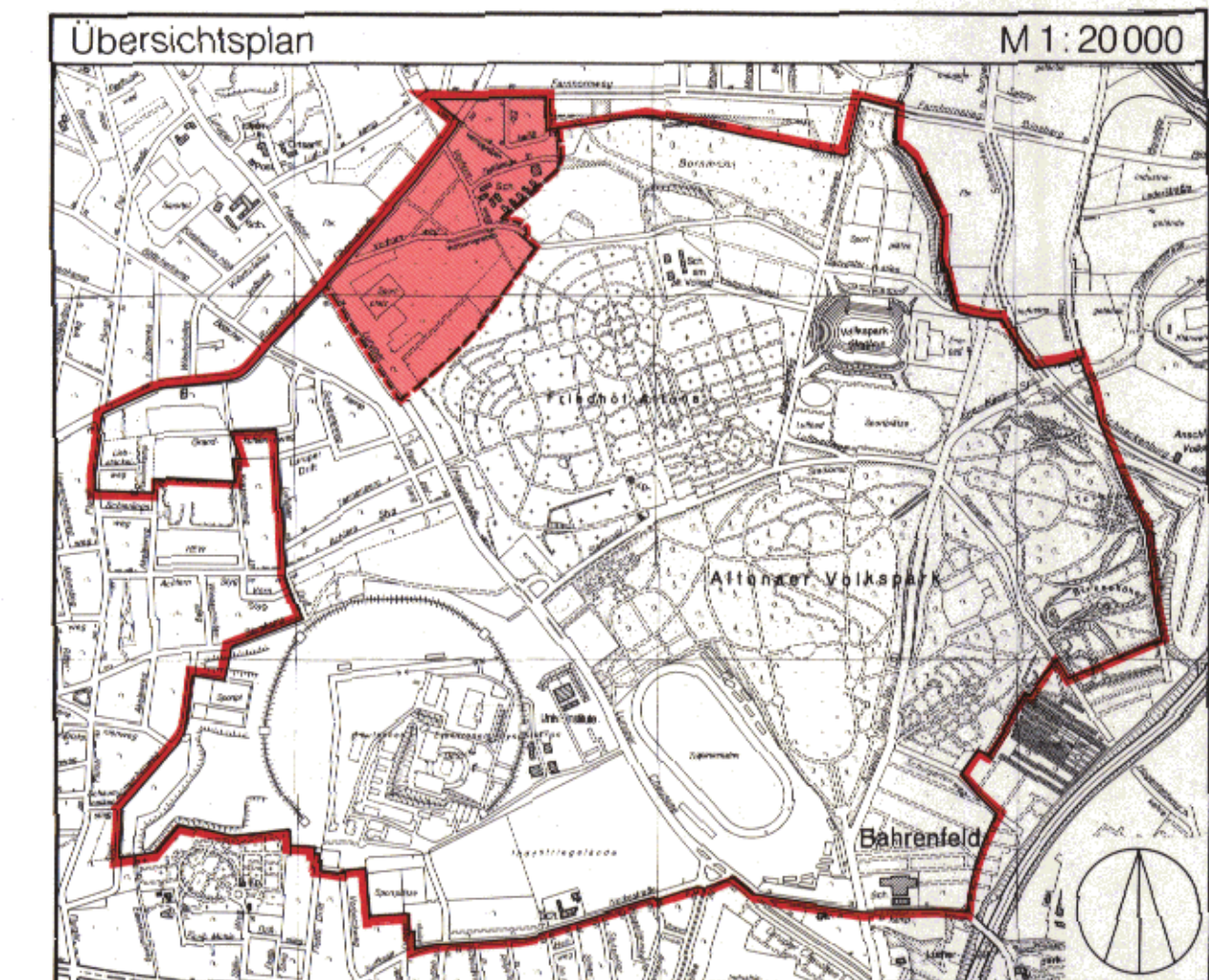
- Achse des Ringtunnels
- Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

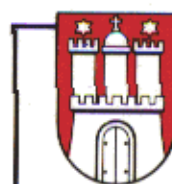
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (DESY) dem Stand vom Juli 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan**  
**Bahrenfeld 9 / Lurup 50**  
 (11 Blätter) Blatt 6

Maßstab 1 : 2000  
 Bezirk Altona Ortsteile 215, 216 und 219

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
 Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23993

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bahrenfeld 9 / Lurup 50**

Vom 5. Mai 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 9/Lurup 50 (11 Blätter) für den Geltungsbereich Notkestraße — über das Flurstück 3390 (Drögenkamp), Westgrenze des Flurstücks 3389, über das Flurstück 3390, Westgrenze des Flurstücks 3390, Südgrenzen der Flurstücke 3390, 346, 3431 und 354, Ostgrenze des Flurstücks 2086 der Gemarkung Groß Flottbek — Vorbeckweg — Flottbeker Drift — Südgrenze des Flurstücks 335, über das Flurstück 335, Südgrenzen der Flurstücke 336 und 337, Westgrenzen der Flurstücke 337 und 338, Südgrenze des Flurstücks 230, über das Flurstück 230, Südgrenzen der Flurstücke 230 und 2542 der Gemarkung Groß Flottbek — Stiefmütterchenweg — Nordgrenze des Flurstücks 218, Westgrenze des Flurstücks 220, über das Flurstück 3544 der Gemarkung Groß Flottbek — Blomkamp — Luruper Drift — Grandkuhlenweg — Kresenweg — Südgrenze des Flurstücks 3240, Ostgrenze des Flurstücks 1233 der Gemarkung Groß Flottbek, Südgrenzen der Flurstücke 1234 und 1238 der Gemarkung Osdorf — Flurstraße — Rugenbarg — Elbgaustraße — Westgrenze des Flurstücks 1063 der Gemarkung Lurup — Farnhornweg — Elbkamp — über das Flurstück 1757, Nordgrenze des Flurstücks 1757 der Gemarkung Bahrenfeld — Hellgrundweg — Farnhornstieg — Ostgrenze des Flurstücks 2798 der Gemarkung Bahrenfeld — Sylvesterallee — Schnackenburgallee — Nordgrenzen der Flurstücke 3039, 2588 und 3039 der Gemarkung Ottensen — Ottensener Straße — Schnackenburgallee — Am Volkspark — über das Flurstück 3049 der Gemarkung Ottensen — Nansenstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1769 der Gemarkung Bahrenfeld — Schulgartenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 1772, 1773 und 1778 der Gemarkung Bahrenfeld — Kielkamp — Luruper Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216 und 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans (11 Blätter) und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Die oberirdischen Anlagen sind nur zulässig, sofern sie funktionell oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Mai 1982.

Der Senat